Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 80 (2018)
Heft: 11

Rubrik: Wenn dem Strafbefehl der Führerscheinentzug folgt

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn dem Strafbefehl der Führerscheinentzug folgt

Unzulänglichkeiten beim technischen Zustand oder beim Einsatz von Fahrzeugen im Strassenverkehr ziehen in der Regel eine Anzeige nach sich. Nicht bewusst ist vielen, dass dem Strafbefehl auch der Entzug des Führerscheins folgen kann.

Urs Rentsch

Vergehen im Strassenverkehr werden in leichten Fällen mit einer Ordnungsbusse bestraft. Die Busse kann vor Ort oder gegen Rechnung bezahlt werden und ergibt für den Verursacher direkt keine weiteren Konsequenzen. Eine Ordnungsbusse spricht der kontrollierende Polizist anhand der Ordnungsbussenliste aus; die Höhe des Betrages ist in der Liste festgelegt.

Strafbefehl mit Einsprachefrist

Ist ein Vergehen nicht in der Bussenliste aufgeführt und/oder nimmt eine grössere Tragweite an, folgt die Strafanzeige. In der Kontrolle stellt der Polizist den Tatbestand fest und rapportiert diesen zuhanden der Staatsanwaltschaft. Diese Behörde erhebt Anzeige gegen den Fehlbaren, was diesem mit einem Strafbefehl mitgeteilt wird. Ein Strafbefehl enthält die Art und den Ort des Vergehens, die Höhe des Bussenbetrages und allfällige Schreibgebühren sowie eine Rechtsmittelbelehrung. In der Rechtsmittelbelehrung wird mitgeteilt, wie und in welchem Zeitraum (Einsprachefrist) gegen diesen Strafbefehl Einsprache erhoben werden kann.

Schwere Fälle und Wiederholung

Erhebt der Schuldige keine Einsprache während der festgelegten Frist und bezahlt die Busse, anerkennt er sein Vergehen. Fälle, welche die Verkehrssicherheit nicht oder nur geringfügig gefährden, sind in diesem Moment abgeschlossen. Nicht jedoch, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer eingetreten oder möglich gewesen wäre. Hier leitet die Staatsanwaltschaft die Unterlagen an die Administrativbehörden weiter, welche weitere Massnahmen verfügen. Massgebend sind dabei die Schwere des Vergehens und der fahrerische Leumund des Schuldigen. Wird ein Fall als leichte Widerhandlung eingestuft und hat sich der Fahrer nicht anderes zuschulden kommen lassen, wird eine Verwarnung mit einer Bewährung ausgesprochen. Schwere Fälle und Wiederholungstaten in der Bewährung führen zu Entzug des Führerausweises.

Tatbestand genau abklären

Ein Beispiel eines Falles von Landwirt X: Er transportierte ungesicherte Siloballen auf einem Feldweg und wurde angezeigt. Für ihn war die Sachlage eindeutig. Er bezahlte die Busse. Relativ überraschend kam dann der Entscheid der Behörde, welche seinen Führerausweis aufgrund einer mittelschweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz einziehen wollte. Mit einigem Aufwand musste X beweisen, dass sein Vergehen (Feldweg, kurze Strecke, keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer) nur eine leichte Widerhandlung darstellt. Die Behörde anerkannte die Umstände und verwarnte X mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Daraus ist abzuleiten, dass sich eine genaue Abklärung des Tatbestandes und der Konsequenzen eines Strafbefehles lohnt. Ist eine Weiterleitung an die Administrativbehörde explizit im Strafbefehl erwähnt, muss man mit einem Entzug des Führerausweises rechnen. In allen Fällen hat der Schuldige jedoch das Recht, gegen die verfügten Massnahmen Einsprache zu erheben. Die Rechtsmittelfrist ist zu beachten. ■

Nur leichte oder schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz? Wichtig ist die genaue Abklärung des Tatbestandes. Bild: Kapo St.Gallen

Auskünfte zum landwirtschaftlichen Strassenverkehr sind beim SVLT in Riniken erhältlich. Telefon 056 462 32 00.
Mehr Infos auf www.agrartechnik.ch